



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

11. Jahrgang

Nr. 18

09.08.2006

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. I 8A 3. Änderung - Hochdahl - Arcaden -	2
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die öffentliche Anhörung bzw. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Bebauungsplan Nr. E 21 - Steinhof – West -	3
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 07.08.2006	5
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 09.08.2006	6
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See	8
Sitzungstermine	8

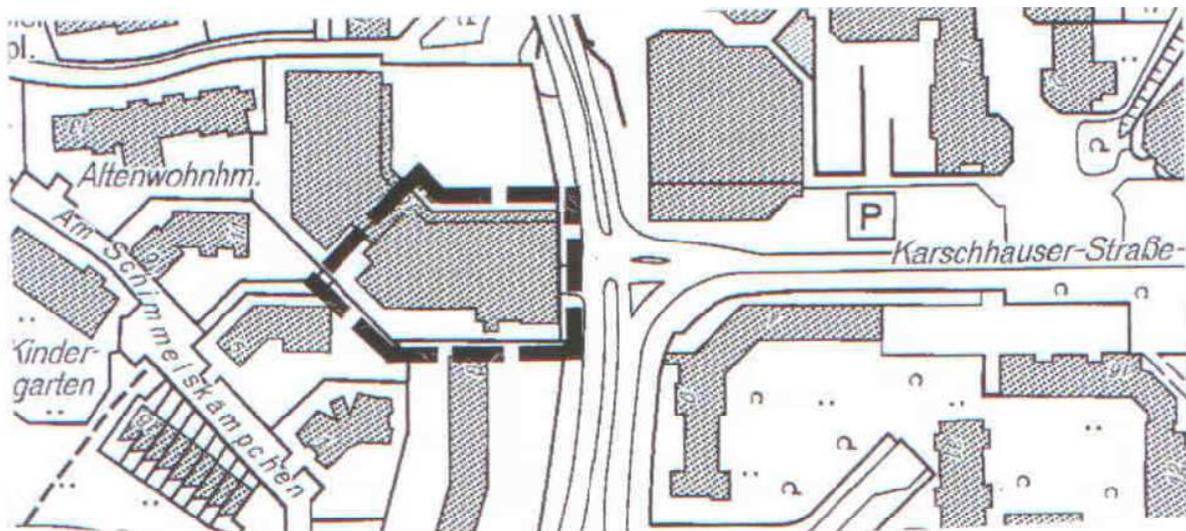
Bekanntmachung der Stadt Erkrath

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. I 8A 3. Änderung - Hochdahl - Arcaden -.

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 16. Sitzung am 19.06.2006 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanes beschlossen.

Offengelegt wird der o. a. B-Planentwurf mit Datum (Stand) vom 10.07.2006 einschließlich der Begründung mit Datum vom 10.07.2006.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan gem. § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.



Der Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt. Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.98, Nr. DGK 5 (L 4 / 98).

Der Planentwurf liegt zusammen mit der Begründung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S.137) zuletzt geändert durch Art. 1 G am 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359).

in der Zeit vom 17.08.2006 bis einschließlich 18.09.2006

während der Dienststunden (z. Z. von montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr) im Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, zu jedermanns Einsicht aus.

Nur bis zu dem Ende der Offenlegungszeit können Anregungen zu dem o. a. Bauleitplanverfahren (schriftlich an die Stadtverwaltung, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath oder mündlich in der angegebenen Verwaltungsstelle) vorgebracht werden.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzun-

gen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Mit der Offenlage des B-Planes Nr. I 8A 3. Änderung – Hochdahl -Arcaden - wird gleichzeitig für die hiervon betroffenen Bereiche oder Teile des zur Zeit wirksamen B-Planes Nr. I 8A gem. § 1 (8) BauGB das Verfahren zur Aufhebung durchgeführt.

Die von dem Bebauungsplan Nr. I 8A 3. Änderung – Hochdahl -Arcaden - betroffenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. I 8A können gleichfalls eingesehen werden.

Auskünfte zum Bauleitplanverfahren (keine Entgegennahme von Anregungen) erteilt das Planungsamt unter ☎ 0211 2407 – 6101 oder -6102.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates der Stadt Erkrath übereinstimmt. Die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. I 8A 3. Änderung – Hochdahl -Arcaden - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath,09.08.2006

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

über die öffentliche Anhörung bzw. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu dem

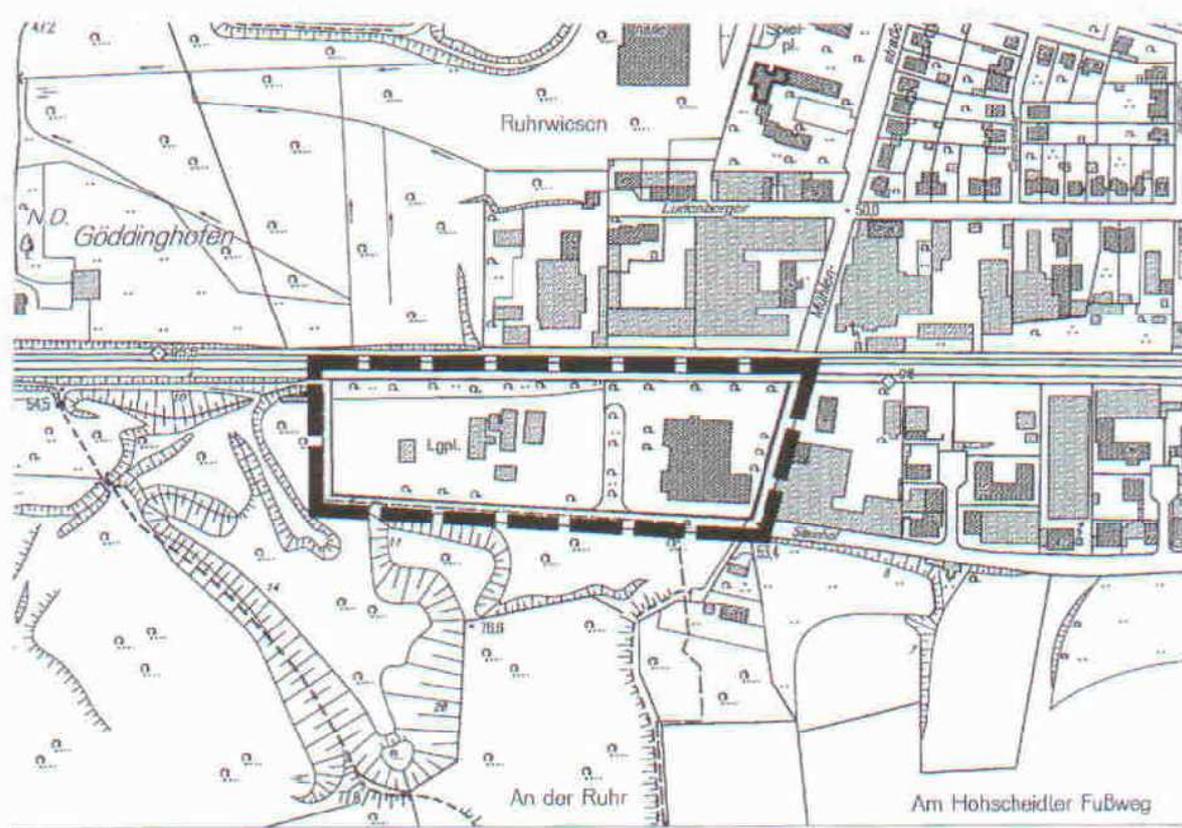
Bebauungsplan Nr. E 21 - Steinhof – West -

Erläuterung

Für den Bereich des o.a. Bebauungsplanes soll ein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in der Sitzung am 30.05.2006 einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst.

Ziel dieses Verfahrens ist es, die vorgesehene Erweiterung des bestehenden Betriebes planungsrechtlich abzusichern.

Das ungefähre Plangebiet ergibt sich aus dem umrandeten Bereich des beigefügten Kartenausschnittes.



Deutsche Grundkarte, M. 1:5000, Verm. u. Katasteramt, Kreis Mettmann, vom 17.02.98 (L 4 / 98)

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch anhand von Entwürfen möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen - die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen - und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Der Öffentlichkeit bzw. den Bürgerinnen und Bürgern ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu der öffentlichen Anhörung und Erörterung am

Donnerstag, dem 17. August 2006, Beginn 18.00 Uhr

im Rathaus (großer Sitzungssaal / Eingang Bismarckstraße), Bahnstraße 16 in 40699 Erkrath

ist jedermann eingeladen.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Bedenken und Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüssen und Rat) beraten und entschieden werden, sofern dies nicht vom jeweiligen Einwender ausdrücklich eingeschränkt wird.

Der Entwurf wird in der Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, vom 10.08.2006 bis einschließlich 17.08.2006 in den Dienstzeiten (z. Z. montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 sowie freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr) zur Einsicht ausgehängt. Für Fragen steht das Planungsamt unter ☎ 0211/2407- 6101 oder -6107 gerne zur Verfügung.

Erkrath, 07.08.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Rutz

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 07.08.2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. IS. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. IS. 744) in Verbindung mit § 1 und Nr. 4.5 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschatzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV.NRW.S.54), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2004 (GV.NRW.S.747) wird für die Stadt Erkrath gemäß dem Beschluss des Rates vom 06.07.2006 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Alt-Erkrath begrenzt auf den Bezirk

- im Norden Neanderstraße
- im Westen Bismarckstraße
- im Süden Bahnstraße
- im Osten Kreuzstraße

am Sonntag, den 13.08.2006 in der Zeit von 12.00 Uhr -17.00 Uhr aus Anlass des Sommerfestes der Werbegemeinschaft Erkrath City e.V. geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, den Mangel ergibt.

Erkrath, 07.08.2006

Arno Werner
Bürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 09.08.2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I.S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. IS. 744) in Verbindung mit § 1 und Nr. 4.5 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV.NRW.S.54), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2004 (GV.NRW.S.747) wird für die Stadt Erkrath gemäß dem Beschluss des Rates vom 19.06.2006 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Unterfeldhaus begrenzt auf den Bezirk

- Neuenhausplatz,
- Am Tönisberg und

- Heinrich-Hertz-Straße

am Sonntag, den 10.09.2006 in der Zeit von 12.00 Uhr -17.00 Uhr aus Anlass des Herbstmarktes der Werbe- und Interessengemeinschaft Unterfeldhaus e.V. geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, den Mangel ergibt.

Erkrath, den 09.08.2006

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See erfolgt im Amtsblatt Nr. 33 für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 17.08.2006.

Der Jahresabschluss 2005 und der Lagebericht können in der Zeit vom 21.08.2006 bis zum 31.08.2006 montags bis freitags zwischen 08.00 Uhr und 14.00 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf-Unterbach, Zimmer 4, eingesehen werden.

Klaus Schröpfer
Stellv. Geschäftsführer
Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

Sitzungstermine

August 2006

Jugendrat	Donnerstag	10.08.2006	16.00 Uhr	Jugendtreff Unterfeldhaus, Niermannsweg 8
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	15.08.2006	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Ausländerbeirat	Mittwoch	16.08.2006	18.00 Uhr	Besprechungsraum der Caritas, Kirchstraße 5
Seniorenrat	Donnerstag	17.08.2006	16.30 Uhr	Hochdahlhaus, Sedentaler Straße 110
Haupt- und Finanzausschuss	Donnerstag	31.08.2006	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstraße 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -12,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -6,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,50 EUR. Der Portokostenanteil fällt nicht an, wenn der Bezieher Selbstabholer ist.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
